

hen sollten; oder den westlichen Säkularismus akzeptieren und nur ein Lippenbekenntnis den Grundsätzen der islamischen sozialen und politischen Ethik zollen sollten . . .«

Der Autor verweist auf die beträchtlichen Unvollkommenheiten und Schwächen des pakistanischen Parteiensystems, das sich als Garant der demokratischen Entwicklung verstehen sollte. Er kommt dann zu dem Schluß: »Dennoch ist in Pakistan das Bewußtsein, daß die parlamentarische Demokratie die legitime Staatsform darstellt, so stark, daß sich auch Staatsoberhäupter, die durch Wort und Tat ihre Zweifel an der Eignung der westlichen Modelle – wenn auch mit Einschränkungen – bekundeten, letzten Endes mit dem Programm des Staatsgründers Mohammed Ali Jinnah identifizieren«, das die islamischen Traditionen mit denen der westlichen parlamentarischen Demokratie verbinden wollte. Er gibt dazu Beispiele aus der Zeit der Staatsgründung. – So mögen die Aussichten für die Zukunft nicht so schlecht sein.

Gerhard Moltmann

Dieter Braun/Karlernst Ziem

Afghanistan im siebten Jahr sowjetischer Besetzung – militärische Eskalation und politische Lösungsversuche.

Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen, September 1986, 142 S.

Nach siebenjährigem grausamen Krieg in Afghanistan, mit verhärteten Fronten, ohne Aussicht auf ein Ende scheint sich nunmehr doch etwas zu bewegen. Das kommunistische Regime in Kabul hat zu nationaler Versöhnung aufgerufen und einen entsprechenden Plan vorgelegt sowie gleichzeitig einen Waffenstillstand für 6 Monate ab 15. Januar 1987 verkündet. Vorausgegangen waren die Erklärungen des sowjetischen Staatschefs Gorbatschow in Wladiwostok im Juli 1986 und während seines Indienbesuches im Dezember 1986 sowie die plötzliche Reise des sowjetischen Außenministers Schewardnase mit dem im Zentralkomitee für internationale Angelegenheiten zuständige Sekretär Dobrynin Anfang Januar 1987 nach Kabul, die auf eine politische Lösung der Afghanistan-Frage hienzielten und den Truppenabzug in Aussicht stellten. Daß auf Seiten des afghanischen Widerstands, dem in erster Linie zuständigen nationalen Gesprächspartner, aber auch auf internationaler Ebene starke Vorbehalte und Befürchtungen gegen die sowjetisch-afghanische Initiative bestehen ist dabei verständlich.

Das von den Sowjets bekundete Interesse und die unter ihrem Einfluß vorgebrachten Versöhnungspläne des afghanischen Regimes in Kabul sollten – bei allen bestehenden Bedenken dagegen – wohl nicht einfach abgelehnt, sondern hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit für eine wirklich annehmbare politische Lösung sondiert werden.

Bei dieser außerordentlich bedeutsamen neuen internationalen Situation liegt gerade rechtzeitig die grundlegende Arbeit aus dem Kreis der Stiftung Wissenschaft und Politik in Ebenhausen vor, die die Entwicklungen um das Afghanistan-Problem in natioanler,

regionaler und internationaler Hinsicht in wohlfundierter Weise bis September 1986 beschreibt. Neben den zahlreichen Publikationen zu Afghanistan in den letzten Jahren zeichnet sich dieses Buch durch Gründlichkeit und umfassende Darstellung aus und reicht praktisch bis zum neuesten Stand.

In bewährter Weise wird der Inhalt der Schrift zur schnelleren Information in einer kurzen Übersicht zusammengefaßt. – Die beiden Autoren sind Landes- und Sachkenner und haben sehr sorgfältige und wohlbedachte Arbeit geleistet.

Das Buch ist angesichts der neuesten Bewegungen in der politischen Situation von höchster aktueller Bedeutung und für jeden Interessenten eine zuverlässige Informationsgrundlage.

Gerhard Moltmann

Konrad Wegmann (Hrsg.),

Studien zum chinesischen Recht, Band V:

Materialien zum Besonderen Teil des Strafrechts in der Volksrepublik China 1979–1984, bearbeitet von Monika Ishar, Heidrun Schulz und Konrad Wegmann, Bochum: Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, 1986, pp xxvii, 423, DM 59,80 (broschiert)

Die Volksrepublik China gab sich 1979 neben einer Reihe von Justizgesetzen ein umfassendes materielles Strafrecht, das erstmals seit Gründung der Volksrepublik eine systematische Grundlage für die Strafrechtspflege bot, die zuvor – wiewohl ohnehin wenig gesetzlich orientiert – anhand rudimentärer Bestimmungen über »konterrevolutionäre« Delikte und – grosso modo unserem Ordnungswidrigkeitenrecht entsprechender – polizeirechtlicher Vorschriften betrieben worden war.

Die Kodifizierung hat bislang in zahlreichen Fällen nicht verhindert, daß die traditionelle Priorität der »politischen Richtlinie« (zheng-ce) gegenüber juristischen Normen fortwirkte. Die Anwendung von Vorschriften durch die Staatsorgane bleibt – vom Defizit effektiver rechtsstaatlicher Grundregeln abgesehen – auch wegen noch immer mangelnder fachlicher Qualifikation justizieller und exekutiver Funktionäre hinter der in rechtsstaatlichen Gemeinwesen üblichen Strenge zurück.

Die neuen Anfänge stärker juridifizierter Rechtspflege sind im übrigen für Ausländer – und oft selbst für Chinesen in der Volksrepublik – schwer im Zusammenhang zu verfolgen, da etwa gerichtliche Entscheidungen nicht systematisch veröffentlicht werden.

Die vorliegende Sammlung ermöglicht eine hilfreiche erste Orientierung über die Praxis der Strafrechtspflege in der VR China durch – nach den Bestimmungen des StGB der VR China geordnete – Hinweise auf und synoptische Wiedergabe von Veröffentlichungen chinesischer Fachpublikationen und allgemeiner Zeitungen über strafrechtliche Fälle, Urteile und Probleme. Obwohl die den Autoren zugänglichen Quellen nur einen Teil der in China verfügbaren darstellen und auch diese benutzten Quellen nicht die dogmatische